



# SPENDEN ALS STEUERPFLICHTIGER UMSATZ?

## Reform der Mehrwertsteuer in der Schweiz

von Christoph Degen, Basel

**Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) strebt eine umfassende Reform der Mehrwertsteuer an. Der Reformentwurf enthält einige für gemeinnützige Stiftungen und Vereine überaus brisante Vorschläge. Soweit sie den Abbau von Formalismen und administrative Vereinfachungen der Mehrwertsteuer zum Ziel haben, sind sie zu begrüßen. Die geplante Abschaffung der Mehrwertsteuer-Ausnahmen ist jedoch abzulehnen. Mit Nachdruck zurückzuweisen ist die vom EFD vorgeschlagene Besteuerung von Spenden, Subventionen und Förderbeiträgen.**

### DREI MODULE DER REFORM

Die Reformvorlage ist in drei Module eingeteilt:

- Modul „Steuergesetz“: Dieses bildet das Fundament der Reform. Es enthält rund 50 Maßnahmen zur Vereinfachung und Systematisierung der Mehrwertsteuer.
- Modul „Einheitssatz“: Als Kernelement der Reform wird die Einführung eines einheitlichen Mehrwertsteuer-Satzes von 6 % (anstelle des bisherigen Normalsatzes von 7,6 %, eines Satzes von 3,6 % für die Hotellerie und eines Satzes von 2,4 % auf Lebensmittel, Medikamente, Bücher und Zeitungen) vorgeschlagen. Zugleich sollen rund 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen abgeschafft werden.
- Modul „Zwei Sätze“: Dieses ergänzt die Reformvorlage und sieht – als Alternative zum Einheitssatz – neben der Abschaffung der rund 20 Steuerausnahmen die Beibehaltung des heutigen Normalsatzes von 7,6 % und die Einführung eines reduzierten Satzes von 3,4 % für die bisher ausgenommenen Umsätze vor.

Zusätzlich zu den drei Modulen schlägt das EFD weitergehende Reformmöglichkeiten vor. Unter anderem wird die Unterstellung von Spenden, Subventionen, Förderbeiträgen und dergleichen unter die Mehrwertsteuer zur Diskussion gestellt.

### AUSNAHMEN IN GEFAHR

Die Steuerausnahmen, die zur Finanzierung des Einheitssatzes abgeschafft werden sollen, betreffen zu einem großen Teil gesellschaftlich wichtige Umsätze, die häufig von Organisationen mit gemeinnützigem Zweck erzielt werden, z.B. Umsätze in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Kultur, Kinder- und Jugendbetreuung und Sport. Diese Umsätze (z.B. Gebühren von Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, die häusliche Krankenpflege (Spitex), Gebühren für Behindertentransporte, Unterrichts- und Kursgebühren, Museums-

Konzert- und Theatereintritte, Startgelder und Eintritte bei Sportanlässen) sollen nunmehr mehrwertsteuerpflichtig werden. Selbst Mitgliederbeiträge von Vereinen sollen der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Diese Maßnahmen würden dazu führen, dass unzählige gemeinnützige Stiftungen und Vereine mehrwertsteuerpflichtig würden. Sie müssten künftig einen erheblichen Erfassungs- und Abrechnungsaufwand tragen. Die Folge wäre ein größerer Aufwand bei der Führung von gemeinnützigen Organisationen – ausgerechnet in einem Bereich also, in dem die Mittel möglichst ungeschmälert dem gemeinnützigen Zweck zukommen sollen und die Komplexität des Verwaltungshandelns aufgrund der nach wie vor weit verbreiteten Ehrenamtlichkeit möglichst gering gehalten werden soll.

### KEINE INSELLÖSUNG

Letztlich läuft die Reform darauf hinaus, den geplanten Einheitssteuersatz zu einem großen Teil auf dem Rücken der Gemeinnützigkeit, somit des Gemeinwohls zu finanzieren. Eine solche Besteuerung der bisher ausgenommenen Umsätze aber widerspricht dem sozial-, bildungs-, kultur- und gesellschaftspolitischen Zielen des Staates. Wegen ihrer gesellschaftlichen Relevanz wurden diese Bereiche eben von der Mehrwertsteuer verschont. Überzeugende Gründe für eine Änderung wurden bislang nicht vorgelegt. Eine solche Reform der Mehrwertsteuer würde auf bedenkliche Art das Interesse der Wirtschaft an einer möglichst einfachen Steuer gegen das Interesse der Allgemeinheit an Steuerausnahmen für gesellschaftlich wichtige Umsätze ausspielen.

Mit der Abschaffung der Steuerausnahmen würde sich die Schweiz auch für eine „Insellösung“ entscheiden. Die im EU-Raum geltende Umsatzsteuerrichtlinie sieht einen ähnlichen Ausnahmenkatalog wie das schweizerische Mehrwertsteuergesetz vor, unter anderem auch für Umsätze, wie sie insbesondere im Gemeinnützigkeitsbereich erzielt werden. Für die Schweiz entstünde ein Standortnachteil.

Auch die Einführung der Mehrwertsteuerpflicht von Spenden, Subventionen, Förderbeiträgen wird vom EFD in Erwägung gezogen. Dieser Vorschlag widerspricht dem Mehrwertsteuer-System: Es handelt sich um einseitige Leistungen, die keinen Umsatz im Sinne des Mehrwertsteuer-Gesetzes generieren, den gegenseitigen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Kein Spender, Subventionsgeber oder Förderer würde im Übrigen akzeptieren, dass seine Zuwendungen besteuert werden und dadurch nur reduziert dem Empfänger zugute kommen. Bei einem geplanten Steuersatz von 6 % bedeutete dies, dass zum Beispiel ein Kinderhilfswerk von einer Spende

von 100 Franken nur 94 Franken den benachteiligten Kindern zukommen lassen kann; die verbleibenden 6 Franken fließen direkt in die Bundeskasse.

Umgekehrt würde es zur Stärkung des Gemeinnützigkeits- und Spendenwesens der Schweiz beitragen, wenn die erhöhte Mindestumsatzgrenze von 150.000 Franken für gemeinnützige Organisationen und nicht gewinnstrebige Sportvereine beibehalten und die Kürzung des Vorsteuerabzugs beim Empfang von Spenden und Subventionen abgeschafft würde.

Die Vernehmlassung (öffentliche Anhörung) zur Reformvorlage dauerte bis zum 31. Juli 2007. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen von Kantonen, Parteien und Verbänden ausgewertet. Offizielle Ergebnisse liegen noch nicht vor. Ersten informellen Stimmen zufolge ist jedoch das Modul „Einheitssatz“ auf erhebliche Kritik gestoßen. Das Modul „Steuergesetz“ erfuhr demgegenüber eine grundsätzlich positive Aufnahme.

#### KURZ & KNAPP

Die derzeit in der Schweiz diskutierte Reform der Mehrwertsteuer, die u.a. zur Abschaffung von Ausnahmetatbeständen für Non-Profit-Aktivitäten und zu einer evt. Besteuerung von Spenden, Subventionen oder Förderbeiträgen führen würde, hat erhebliche Nachteile für gemeinnützige Organisationen zur Folge. Eine solche Besteuerung wäre für ein Land der Gemeinnützigkeit und des Spendens wie die Schweiz völlig kontraproduktiv und ist daher abzulehnen.

Dr. Christoph Degen ist Geschäftsführer von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, [www.profonds.org](http://www.profonds.org)

#### STELLENGESUCH

## STIFTUNGSMANAGERIN

Ausgebildete Stiftungsmanagerin (ebs) sucht freiberufliche Mitarbeit in zu gründenden oder bestehenden Stiftungen. Langjährige erfolgreiche Stiftungserfahrung in den Bereichen Marketing, Fundraising, Eventplanung und -durchführung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Kontaktaufnahme und Angebot bitte unter Chiffre 507-39 über:

Stiftung&Sponsoring Verlag GmbH  
Möwenweg 20  
33415 Verl  
Tel. 05246 9219-12  
Fax 05246 9219-99  
[info@stiftung-sponsoring.de](mailto:info@stiftung-sponsoring.de)

  
BUCERIIUS LAW SCHOOL  
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT  
INSTITUT FÜR STIFTUNGSRECHT UND  
DAS RECHT DER NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

### W. RAINER WALZ - PREIS

Das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen der Bucerius Law School vergibt für das Jahr 2007 den von der Humanistischen Stiftung, Frankfurt, neu gestifteten W. Rainer Walz-Preis. W. Rainer Walz hat das Institut als Direktor von 2002 an bis zu seinem Tode im Jahr 2006 zu einer führenden Forschungseinrichtung zu allen rechtlichen Fragen des Dritten Sektors entwickelt. Der Preis ist bestimmt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen einer Abschlussarbeit eine bedeutende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts oder sonstigen Rechts der Non-Profit-Organisationen erbracht haben.

**Der Preis** ist mit 5.000 € dotiert und wird im Rahmen der „Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts“ im November 2008 vergeben. Der Preis kann auch geteilt und an mehrere Personen vergeben werden. Bewerberinnen und Bewerber sollten ein akademisches oder staatliches Abschlusszeugnis nachweisen. Selbstbewerbungen sind erwünscht. Der Bewerbung sind ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeit, welche die Grundlage für die Bewerbung bildet, ein Lebenslauf und ggf. Nachweise der Examina beizufügen.

**Über die Vergabe des Preises** entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Leitung gemeinsam mit dem Beirat des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen. Wenn keine geeigneten Bewerbungen eingehen, kann von der Vergabe des Preises abgesehen werden.

Bewerbungen müssen bis zum 31. Dezember 2007 beim **Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen**, Professor Dr. Birgit Weittemeyer, Bucerius Law School, Jungiusstraße. 6, 20355 Hamburg, eingereicht werden.

DAS INSTITUT WIRD GEFÖRDERT DURCH DIE  Deutsche Bank